Die Verpackungssteuer gilt für diese Einwegartikel:

Beispielhafte Darstellungen



Getränkebecher

für warme und kalte Getränke z. B. Kaffee, Tee, Cocktails, ...



Besteck

(Messer, Gabel, Löffel, Essstäbchen) ab einer Größe von 10 cm



Rührstäbchen/

Trinkhalme

ab einer Größe von 14 cm



Kartons

für z. B. Pizza, Pide, ...







Schalen

mit und ohne Deckel für z. B. Döner, Bowls, Salate, Sushi ...



Boxen

für z. B. Pommes, Nudeln, ...



Tüten

für z. B. Burger, Pommes, ...



Alufolien/

Einwickelpapiere für z. B. Döner, Yufka, ...



Teller

für z. B. Pizzastück, ...



Becher

für z. B. Müsli, Eis, Obst, ...



Bei **kalten Speisen** gilt die Steuer nur, wenn sie mit Besteck verkauft werden.

Die Steuer gilt für Einwegverpackungen und Besteck unabhängig **vom Material** wie z. B. Papier, Holz, Plastik, Naturfasern.



www.tuebingen.de/verpackungssteuer